

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Recklinghausen
- vertreten durch den Landrat –

und

die Stadt Haltern am See
- vertreten durch den Bürgermeister –

schließen

aufgrund der Paragraphen 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), in der zur Zeit geltenden Fassung, und gemäß Paragraph 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Recklinghausen hat gemäß § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.
- (2) Ab 01.01.2005 führt die Stadt Haltern am See für das Gebiet der Stadt Haltern am See den Betrieb der Abfallumladeanlage in Haltern am See für den Kreis Recklinghausen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 5 LAbfG durch.

Zum Betrieb der Umladeanlage gehört die Umladung der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) und der Transport der umgeladenen Abfälle zu den durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Abfallbeseitigungsanlagen.

- (3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Recklinghausen bleiben unberührt.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen verpflichtet sich, der Stadt Haltern am See die für die Umladung und den Transport der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) entstehenden Kosten abzüglich der Kosten, die durch die Benutzung der

Abfallumladeanlage durch Dritte (private und gewerbliche Anlieferer) entstehen, zu erstatten. Über den normalen Unterhaltungsaufwand hinausgehende Kosten und Kosten für die Erneuerung und/oder Sanierung der Umladeanlage gehen zu Lasten der Stadt Haltern am See.

§ 3

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2007.

Recklinghausen, 17.12.2004

Haltern am See, 16.12.2004

Für den Kreis Recklinghausen

Für die Stadt Haltern am See

gez. Welt
Landrat

gez. Klimpel
Bürgermeister

gez. Gobrecht
Kreisrechtsdirektorin

gez. Kiski
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.12./17.12.2004 zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See auf dem Gebiet der Abfallentsorgung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), genehmigt.

Münster, den 17.12.2004

Bezirksregierung Münster
31.1.6-RE-01/2004
Im Auftrag
Gehrke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis
Recklinghausen und der Stadt Haltern am See auf dem
Gebiet der Abfallentsorgung

6.4

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 52 vom
23.12.2004)

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 08/2005 vom
18.01.2005)